

BGer 5A_871/2022 vom 30. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_871_2022

FR: TF 5A_871/2022 du 30 novembre 2022

IT: TF 5A_871/2022 del 30 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.-- und die Beschwerde in Zivilsachen ist somit gegeben (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

Indes können bei vorsorglichen Massnahmen nur Verfassungsrügen erhoben werden (Art. 98 BGG). Für diese gilt das strenge Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während appellatorische Ausführungen ungenügend sind (BGE 134 II 244 E. 2.2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerde in Zivilsachen ist ein reformatorisches Rechtsmittel (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG). Daher darf sich der Beschwerdeführer nicht darauf beschränken, die Aufhebung des angefochtenen Entscheides zu beantragen; vielmehr sind Anträge in der Sache zu stellen (Art. 42 Abs. 1 BGG). Soweit es um Geldforderungen geht, bedeutet dies, dass die Anträge zu beziffern sind (BGE 134 III 235 E. 2; 143 III 111 E. 1.2), jedenfalls soweit sich nicht aus der Begründung ohne weiteres ergibt, auf welchen Betrag der Beschwerdeführer die Geldleistungen festgesetzt wissen will (BGE 125 III 412 E. 1b). Das Erfordernis der Bezifferung der Begehren gilt ebenfalls im Zusammenhang mit dem Unterhalt (BGE 79 II 253 E. 1 S. 255; zuletzt Urteile 5A_592/2021 vom 3. August 2021 E. 2; 5A_74/2022 vom 25. Februar 2022 E. 1). Die soeben festgehaltenen Grundsätze zum Verfahren vor Bundesgericht gelten im Übrigen nach Art. 311 Abs. 1 ZPO explizit bereits für die Berufung und gemäss Art. 84 Abs. 2 ZPO schon im erstinstanzlichen Verfahren (BGE 137 III 617 E. 4.3), und zwar auch dort, wo im Zusammenhang mit Unterhaltsforderungen für Kinder die Offizialmaxime und der Untersuchungsgrundsatz zum Tragen kommen (BGE 137 III 617 E. 4.5 bzw. E. 5).

E. 3

Der Beschwerdeführer beschränkt sich vor Bundesgericht auf ein kassatorisches Begehren, was nach dem Gesagten unzulässig ist. Insbesondere ergibt sich auch aus der Beschwerdebegründung nicht konzis, auf welche Beträge der Beschwerdeführer die Unterhaltsleistungen an den Sohn und die Ehefrau für die einzelnen Phasen festgesetzt haben möchte.

E. 4

Sodann mangelt es auch an Verfassungsrügen. Der Beschwerdeführer erachtet es angesichts des Kostengefälles als ungerecht, wenn der Ehefrau und dem Sohn (nach Erhalt der Alimente) in Deutschland insgesamt Fr. 4'850.-- und ihm (nach Abzug der Alimente) in der

Schweiz nur Fr. 5'110.-- zur Verfügung stehen, und er kritisiert in mannigfacher Hinsicht die Feststellungen im angefochtenen Entscheid und teils auch die rechtlichen Erwägungen. Indes tut er dies ausschliesslich mit appellatorischen Ausführungen und damit in unzulässiger Form.

E. 5

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde mangels hinreichender Rechtsbegehren und mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.